



Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Amt: Umweltamt		
Aktenzeichen: 32.33.	Auskunft erteilt: Fr. Woitha	
Ort: 16816 Neuruppin	Straße: Neustädter Str. 14	Zimmer: 310
Allgemeine Sprechzeiten:	Di.: 8.30-12.00 und 13.30-17.00 Uhr Do.: 8.30-12.00 und 13.30-16.00 Uhr	
Besondere Sprechzeiten:	nach Vereinbarung	
E-Mail: kerstin.woitha@o-p-r.de Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.		

Ihre Zeichen: RW1.1/do/ Kro	Ihre Nachricht vom: 30.10.2007	Unsere Zeichen: 6700/woi	Telefon-Durchwahl/Vermittlung: Telefax: 03391/6886712 03391/6886702	Datum: 2007-12-07
--	--	------------------------------------	--	-----------------------------

Vorhaben der Firma Kronoply GmbH: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Ersatzbrennstoffen am Standort Heiligengrabe, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß § 4 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Beratung des Vorhabenträgers über beizubringende Antragsunterlagen gemäß § 2a der 9. BImSchV (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu o. g. Vorhaben.

Umweltamt SG Naturschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde

Für die UVP gibt es aus Sicht der **unteren Abfallwirtschaftsbehörde** keine Forderungen.

Hinweise:

Für das Genehmigungsverfahren müssen die Inputmaterialien sowie Herkunft genau benannt werden.

Mit der Überarbeitung des Europäischen Abfallkatalogs und der Abfallverzeichnisverordnung kam es zu Spiegeleinträgen.

Spiegeleinträge ist die Bezeichnung für paarweise in den Katalogen aufgeführte Abfallarten.

Aus diesem Grund hat das MLUV Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrags (Amtsblatt BB, 18. Jahrgang, Nr. 9 vom 07.03.2007) erlassen.

Rost und Kesselasche (AVV 190111, 190112) fallen darunter.

Um diese zukünftig zu verwerten bzw. entsorgen zu können, sind die in Anlage IV aufgeführten Analyseverfahren durchzuführen.

Hausadresse: Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14-16 16816 Neuruppin Nachbriefkasten: Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin	Bankverbindung: Deutsche Bank Neuruppin BLZ 120 700 00 Konto-Nr. 357 003 300	Kommunikation: Sparkasse Ostprignitz-Ruppin BLZ 160 502 02 Konto-Nr. 173 000 5450 Telefon 03391/688-0 Telefax 03391/3239
--	--	--

Die in den Scopingunterlagen auf Seite 13 benannte LAGA 3 von 1994 entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung. Diese bezog sich auf : Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen. Diese LAGA ist seit 1981 außer Kraft getreten.

Untere Naturschutzbehörde

In Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu o. g. Vorhaben wurden der UNB die Scopingunterlagen zur Stellungnahme übergeben.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege finden die in den Scopingunterlagen zugrunde gelegten Inhalte sowie der Umfang für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung unsere Zustimmung. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass im Zuge des Verfahrens der Standort für die geplante Verlegung der Ausgleichspflanzungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

SG Wasser- und Bodenschutzbehörde

Den vorliegenden Scopingunterlagen ist zu entnehmen, dass für den Betrieb des Kraftwerks ein weiterer Wasserbedarf aus den vorhandenen Brunnen besteht. Über die geplanten zusätzlichen Entnahmemengen sind derzeit keine Angaben vorhanden.

Im Zusammenhang mit der Wasserentnahme auf dem Betriebsgelände wurde in der Vergangenheit mehrfach von Anliegern (besorgten Bürgern) geäußert, dass diese am Rückgang der Wasserführung im nördlich und nordwestlich des Betriebsgeländes verlaufenden Nadelbachs schuld sei. Auf Grund der hohen und bereits seit 1994 ausgeübten Grundwasserentnahme kann ein Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus quert der Nadelbach den durch die Entnahme beeinflussten Grundwasserbereich.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wäre es daher sinnvoll, wenn der Einfluss der Grundwasserentnahme auf die Wasserführung des Nadelbachs innerhalb der UVP untersucht würde. Dies könnte mittels eines hydrogeologischen Gutachtens erfolgen.

Die sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange sind in den Scopingunterlagen ausreichend berücksichtigt.

Dem o. g. Vorhaben wird aus Sicht der **unteren Bodenschutzbehörde** zugestimmt. Laut Altlastenkataster des Landkreises OPR, Umweltamt, sind in diesem Bereich keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen registriert.

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 31 Abs. 4 des BbgAbfG wird hingewiesen.

Bauordnungs- und Planungsamt SG Denkmalschutz

Im Rahmen der UVP sind für das Untersuchungsgebiet auch die Kultur- und Sachgüter und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese zu ermitteln (§1a der 9.BimSchV, § 2 (1)UVPG).

Zu den Kultur- und Sachgütern zählen alle Denkmale im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Dies sind insbesondere Baudenkmale, Gartendenkmale, Technische Denkmale, Denkmalbereiche sowie auch Bodendenkmale und die Umgebung dieser Denkmale.

Die Reduzierung des Schutzgutes Kulturgüter auf Baudenkmale (s. Ziff. 4.3.3.8. Tab. 10 S. 41 der vorliegenden Scopingunterlagen) ist insofern unvollständig, da hier auch Bodendenkmale einzubeziehen sind.

Nach kreislichen Unterlagen befinden sich im Untersuchungsgebiet (Radius 4250 m) zahlreiche bekannte Bodendenkmale sowie Bau-/Gartendenkmale.

Im geplanten eigentlichen Baubereich befinden sich nach kreislichen Unterlagen derzeit jedoch keine Denkmale (Bau-Gartendenkmale, bekannte Bodendenkmale).

Eine Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM = Denkmalfachbehörde) liegt mir bisher nicht vor. Aufgrund dessen kann damit gerechnet werden, dass seitens des BLDAM hiervon abweichend bekannte oder begründet vermutete Bodendenkmale, z.B. aufgrund siedlungsgünstiger topografischer Lagesituation, geltend gemacht würden.

Im Rahmen der Untersuchung sind nach Auffassung der unteren Denkmalschutzbehörde Beeinträchtigungen von Denkmalen (incl. deren Umgebungsschutz) zu untersuchen. Hierzu sollten zunächst fachliche Stellungnahmen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM Abt. Bodendenkmalpflege/Abt. Denkmalpflege) eingeholt werden. Hieraus könnten sich weitergehende Anforderungen/Untersuchungen ergeben.

Sofern seitens des BLDAM für bestimmte Bereiche, insbesondere im eigentlichen Baubereich, bekannte Bodendenkmale/begründet vermutete Bodendenkmale ausgewiesen werden, wären im Zuge der UVP die Auswirkungen des Bauvorhabens (Schachtungsarbeiten, Ausgleichmaßnahmen, bauzeitabhängige Maßnahmen wie Baustraßen ...) durch vertiefende Untersuchungen (Stellungnahme BLDAM, ggf. ergänzendes Fachgutachten z.B. durch Prospektionen/Sondierungen) zu ermitteln und zu bewerten.

Ferner wären im Zuge der UVP Beeinträchtigungen auf Bau-/Gartendenkmale zu untersuchen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen von Schadstoffemissionen auf deren Bausubstanz sowie hinsichtlich evtl. Beeinträchtigungen Bau-/Gartendenkmale in der Wirkung des äußeren Erscheinungsbildes durch geplante hochbauliche Teilmaßnahmen/Bauhöhen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wären diesbezügliche Beeinträchtigungen voraussichtlich eher nicht zu erwarten.

Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Bau-/Gartendenkmale im Untersuchungsgebiet:

Einen Auszug aus der Liste der Denkmale der im Untersuchungsgebiet liegenden Orte ist der Anlage zu entnehmen.

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg (hier Kreis OPR) kann auch auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) eingesehen werden, da diese Behörde für die Führung der Denkmalliste zuständig ist (http://www.bldam.brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=nav_denkmalinformation).

Insbesondere weise ich auf das Bau-/Gartendenkmal „Klosterstift zum Heiligen Grabe“ hin. Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet:

Eine aktuelle Kartierung der bekannten Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet ist beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) Abt. Bodendenkmalpflege anzufordern, da diese Behörde für die Führung der Denkmalliste zuständig ist. Hierbei könnten darüber hinaus auch begründet vermutete Bodendenkmale ausgewiesen werden. Die sachgerechte Ermittlung von Bodendenkmalen über die o. g. Internetseite des BLDAM ist jedoch nicht möglich.

Ergänzend wird ggf. auf bereits vorliegende ältere Kartierungen des BLDAM, insbesondere für Flächennutzungspläne u. ä., verwiesen.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass gemäß § 3 BbgDSchG die Denkmalliste durch die Denkmalfachbehörde geführt wird und diese Behörde gemäß § 17(2) BbgDSchG für die Inventarisierung des Denkmalbestandes zuständig ist. Ich gehe daher davon aus, dass die Denkmalfachbehörde (Abt. Bodendenkmalpflege, Abt. Denkmalpflege) separat im späteren Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligen ist (§10(5 S.1) BImSchG, da deren Aufgabenbereich berührt wird.

SG Planung und Bauverwaltung

Schlussfolgernd aus den vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass sich der Vorhabenstandort innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.1 Gewerbegebiet Heiligengrabe/Liebenthal der Gemeinde Heiligengrabe befindet.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, wenn es gemäß § 30 (1) BauGB den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Unterlagen vorzulegen um prüfen zu können, ob diese Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt werden.

SG Untere Bauaufsichtsbehörde

Es bestehen gegen das beantragte Verfahren seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Brandschutzdienststelle

Die Scopingunterlagen vom 25.10.2007 wurden geprüft.
Aussagen zum Brandschutz waren den Unterlagen nicht zu entnehmen. Somit ist zum jetzigen Zeitpunkt eine brandschutztechnische Stellungnahme nicht möglich.

Im Zuge des weiteren Verfahrens ist den Genehmigungsunterlagen ein Brandschutzkonzept beizulegen.

Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt benötigt zur Beteiligung der Durchführung der UVP die Gutachten zur Luftschadstoffimmission, zur Geruchsmission/Geruchsausbreitungsrechnung sowie zu Schallimmissionen durch die Anlage und den Zulieferbetrieb.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hartmann
Amtsleiter